

Fortbildungsmaterialien von Frau Espenhain, Kultusministerium, zum Thema "Schulkindergarten"

Facetten zum Thema Schulkindergarten

Rechtlicher Rahmen

Der für den Auftrag der Schulkindergärten maßgebliche Rahmen ist durch § 20 SchG und die Verwaltungsvorschrift über die öffentlichen Schulkindergärten vom 24. Juli 1984 (K. u. U. S. 479) gesetzt. Eine Abgrenzung dieser "schulischen Einrichtungen" von allgemeinen Kindergärten erfolgt im Kindergartengesetz.

Zielgruppe

Nach § 20 SchG sollen für Kinder, die unter § 15 Abs. 1 (Sonderschule) fallen und vom Schulbesuch zurückgestellt werden oder vor Beginn der Schulpflicht förderungsbedürftig erscheinen, Schulkindergärten eingerichtet werden. Die Zielgruppe, an die sich das Angebot der Schulkindergärten richtet, sind nach der o.g. Verwaltungsvorschrift Kinder mit Behinderungen im Alter von drei bis sechs Jahren sowie im Falle der Zurückstellung auch sieben Jahre.

Kinder mit einer Körperbehinderung können nach dem vollendeten zweiten Lebensjahr aufgenommen werden.

Der Schulkindergarten wird - mit Ausnahme der zurückgestellten Kinder - grundsätzlich für die gleiche Altersgruppe angeboten wie der Kindergarten, innerhalb dieser Altersgruppe jedoch nur für den kleinen Anteil der Kinder mit Behinderungen, die einen besonders umfangreichen und qualitativ dem sonderpädagogischen Bereich zuzuordnenden Förderbedarf haben, d. h. bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit bei Eintritt der Schulpflicht der Besuch der Sonderschule erforderlich werden wird oder die ohne Intervention in jedem Fall sonderschulbedürftig werden würden. Konkret heißt dies, dass Kinder mit Behinderungen überhaupt nur zu einem kleinen Teil auf Wunsch der Erziehungsberechtigten den Schulkindergarten besuchen können, während für alle anderen Kinder mit Behinderungen oder zusätzlichem allgemeinem Förderbedarf bereits jetzt die allgemeinen Kindergärten nachzufragen sind. Dies gilt auch für Kinder, deren sonderpädagogischer Förderbedarf zwar den Besuch eines Schulkindergartens sachlich begründen würde, deren Erziehungsberechtigte dies aber nicht wünschen.

Diagnostik vor der Aufnahme

Vordringliche Aufgabe im Vorschulalter ist es daher, dass fachkompetente Pädagogen im Einzelfall

- das Bedingungsgefüge einer Behinderung, seine Ausgangspunkte und Entwicklungsdynamik rechtzeitig erkennen,

- die Bedeutung der Behinderung und ihre aktuellen Auswirkungen sowie deren Prognose für den Bildungs- und Lebensweg adäquat einschätzen und ständig überprüfen
- sowie die pädagogischen Notwendigkeiten hinsichtlich der Erziehung und Förderung beschreiben und im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten Vorstellungen für deren Verwirklichung mit dem Ziel entwickeln, dass die Kinder fähig werden, den Schulbesuch und das Leben mit einer Behinderung sinnerfüllt zu gestalten, und dass - wann immer dies möglich ist - eine Minderung oder Kompensation der Behinderung und ihrer Auswirkungen erreicht wird.

Dabei können die pädagogischen Notwendigkeiten insbesondere im Hinblick auf die Schulvorbereitung so individuell und so umfassend sein, dass die entsprechenden Rahmenbedingungen qualitativer und quantitativer Art im sonderpädagogisch ausgestalteten Schulkindergarten erforderlich werden.

Kriterien für die Aufnahme in den Schulkindergarten

Hinsichtlich des Besuchs des Schulkindergartens müssen somit bei Kindern mit Behinderungen zwei Kriterien erfüllt sein:

- Die Erziehungsberechtigten wünschen, dass das Kind den Schulkindergarten besucht.
- Es ist von Fachseite und Schulverwaltungsseite bestätigt, dass es sich um ein Kind mit umfassendem sonderpädagogischen Förderbedarf handelt.

Diese beiden Kriterien sollten auch nach Einführung des Anspruchs auf einen Kindergartenplatz Gültigkeit behalten.

Auftrag = verschiedene Aufgabenfelder

Der Auftrag des Schulkindergartens für behinderte Kinder liegt in verschiedenen Aufgabenfeldern:

1. Diagnosegeleitete Förderung und individuelle Vorbereitung auf die Schule
2. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
3. Zusammenarbeit im Team der Einrichtung
4. Zusammenarbeit mit Frühförderstellen, Kindergärten und anderen Schulkindergärten
5. Zusammenarbeit mit der zugeordneten Sonderschule und umliegenden Grundschulen
6. Zusammenarbeit mit anderen Fachdisziplinen und außerschulischen Institutionen

Diese verschiedenen Aufgabenfelder sind in der Verwaltungsvorschrift über die öffentlichen Schulkindergärten generell festgelegt. In der Erfüllung des Auftrags in der Praxis haben die Aufgabenfelder unterschiedliches Gewicht. Besondere Bedeutung kommt den drei erstgenannten zu. Die Aufgabenfelder sind zwar theoretisch trennbar, sie stehen aber untereinander in einer sehr engen Wechselbeziehung und damit gegenseitigen Abhängigkeit.

1. Diagnosegeleitete Förderung und individuelle Vorbereitung auf die Schule

Die diagnosegeleitete, sonderpädagogische Förderung im Schulkindergarten soll den humanen Anspruch bestimmter Kinder mit Behinderungen auf eine ihren persönlichen Möglichkeiten entsprechende Erziehung, Entwicklungs- und Lernförderung sowie Schulvorbereitung verwirklichen. Sie unterstützt und begleitet die Kinder durch individuelle - auch behinderungsspezifische - Hilfen, um für diese ein möglichst hohes Maß an schulischen Eingliederungsmöglichkeiten, sozialer Teilhabe und selbsttätiger Lebensäußerung zu erlangen.

Damit übernehmen die Schulkindergärten - als schulische Einrichtungen vom Kindergarten abzugrenzen - Aufgaben, die über den Auftrag der allgemeinen vorschulischen Einrichtungen - ggf. auch der grundsätzlich möglichen Sonderkindergärten für behinderte Kinder - hinausgehen. Der Kindergarten übernimmt nach dem Kindergartengesetz Aufgaben der Pflege und der familienergänzenden und -unterstützenden Erziehung bei Kindern der entsprechenden Altersgruppe. Er hat damit eine Doppelfunktion: einerseits die Kinder zu betreuen und damit die Bezugspersonen in der Familie zu entlasten, aber auch die Kinder in ihrer allgemeinen Entwicklung zu fördern. Dies gilt grundsätzlich auch für Kinder mit Behinderungen. Die Aufgabe des Kindergartens wird aber nicht von der Schule her bestimmt. Wenngleich eine Abstimmung zwischen Kindergarten und Schule wichtig ist, so wenig kann die Schule die Maßstäbe für den Inhalt der Erziehung im Kindergarten abgeben. Der Schulkindergarten als schulische Einrichtung hat dagegen als wesentliche Aufgabe neben der oben beschriebenen Doppelfunktion die individuelle und gezielte Vorbereitung auf die Schule. Nur die letztgenannte Orientierung rechtfertigt die Zuordnung zum schulischen Bereich.

Die Fördermaßnahmen beruhen auf einer eingehenden Diagnose der Ausgangsvoraussetzungen des einzelnen Kindes und auf einer angemessenen Anpassung der Situationen und Betätigungsfelder im Schulkindergarten an diese Ergebnisse. Die erhobenen Fakten müssen durch ständige Beobachtung in der Förderung fortgeschrieben und ggf. auch revidiert werden. Diagnosegeleitete Fördermaßnahmen erfordern hohe Beobachtungs- und Handlungskompetenz beim pädagogischen Personal.

Neben den allgemein pädagogischen Anliegen der Kindergartenerziehung ist ein wesentliches Charakteristikum des Schulkindergartens, dass schulisch bedeutsame Grundkenntnisse und -fertigkeiten in für Kinder sinnvollen Handlungssituationen gezielt und in spezifischen Aufbauprogrammen vermittelt werden. Fände dies nicht im Vorschulalter statt, müsste die Schule dies später unter erheblich erschwerten Bedingungen nachholen, wobei von besonderer Bedeutung ist, dass entsprechende Lernmöglichkeiten bei Kindern mit Behinderungen im Schulalter aus entwicklungspsychologischen Gründen oft bereits nicht mehr bestehen.

Der sonderpädagogische Auftrag des Schulkindergartens orientiert sich deshalb an der individuellen und sozialen Situation des Kindes und schließt die Vorbereitung auf die künftige Lern- und Lebenssituation in der Schule ein. Er umfasst auch begleitende spezifische Hilfen mit dem Ziel, dass bei dem einzelnen Kind behinderungsbedingt be

stehende Abhängigkeiten und Hemmnisse soweit wie möglich überwunden werden und damit die Behinderung und ihre Auswirkungen für die zukünftigen Lebensphasen gemindert, begrenzt und ggf. abgebaut werden. Zusätzliche Beeinträchtigungen durch die Behinderung können im Einzelfall durch rechtzeitig eingeleitete pädagogische Interventionen vermieden werden. Erfahrungsgemäß sind rechtzeitig eingeleitete Fördermaßnahmen besonders wirksam.

Im Schulkindergarten werden verschiedene Lernbereiche angesprochen, die nachfolgend theoretisch getrennt dargestellt werden, die aber in der Praxis in einer ganzheitlichen und kindgemäßen Fördersituation umgesetzt werden, in der das Kind Kenntnisse und Fertigkeiten nicht isoliert erwirbt und danach anwendet, sondern von den Mitarbeitern im Schulkindergarten werden Situationen mit einer optimalen Passung hinsichtlich der Möglichkeiten des einzelnen Kindes herbeigeführt, die dazu veranlassen, diese zu bewältigen und selbsttätig handelnd sich die erwünschten Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen (zu lernen).

Lernbereiche des Schulkindergartens können z. B. sein:

Entwicklungsorientierte
Lernbereiche:

Wahrnehmung
Bewegung
Denken
Sprechen und Sprachverständnis.

Handlungs- und fachorientierte
Lernbereiche:

Soziale Erziehung
Bewegungserziehung
Rhythmisch-musikalische Erziehung

Schulvorbereitende Lernbereiche:

Umwelt und Sachbegegnung
Propädeutik elementarer Bereiche wie
Vorbereitung auf das Lesen, Vorbereitung auf das Schreiben, Vorbereitung auf die Mathematik

2. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

In der gemeinsamen Sorge um das Kind ist die Zusammenarbeit des Schulkindergartens mit den Erziehungsberechtigten unverzichtbar. Dabei müssen alle Möglichkeiten der Kontaktabbauung und Kontaktpflege mit den Erziehungsberechtigten von den Mitarbeitern genutzt werden. Es ist die Pflicht der Mitarbeiter, auch unter erschwerten Bedingungen mit dem Elternhaus Mittel und Wege zu suchen, um in gemeinsamer Verantwortung für das Kind zu Komplementierung und Kontinuität in der Erziehung und in der gezielten Förderung zu gelangen.

Formen der Zusammenarbeit können z. B. sein:

- Begleitende Elterngespräche
- Hausbesuches
- Hospitation der Erziehungsberechtigten im Schälkindergarten
- Teilnahme der Erziehungsberechtigten an Teambesprechungen
- Mitteilungsheft
- Elternbriefe und Arbeitsblätter
- Elternabend und Elternnachmittage
- Feste und gemeinsame Aktivitäten
- Elterngesprächskreise, Elternkurse

3. Zusammenarbeit im Team

Neben dem pädagogischen Personal für die Gruppen wirken im Schulkindergarten auch Sonderschullehrer der zugeordneten Sonderschule, ggf. Pflege- und Betreuungskräfte sowie bei körperbehinderten Kindern Krankengymnasten mit.

Wegen der besonderen Anforderungen der pädagogischen Belange der Kinder im Schulkindergarten sowie der notwendigen sonderpädagogischen Arbeitsweise müssen die verschiedenen Mitarbeiter im Schulkindergarten zu einem gemeinsamen Arbeitskonzept gelangen, das die verschiedenen Ziele für die einzelnen Kinder, das verschiedene Erziehungsverhalten und die Arbeitsstile der Mitarbeiter, die konkreten Arbeitsweisen, Fördervorhaben usw. in ein für das Kind gesichertes und abgestimmtes Ganzes bringt. Aus diesem Grund sind kontinuierliche Besprechungen zur Konzeptbildung für die Arbeit im Schulkindergarten, zu Förderplänen und Fördermöglichkeiten für die einzelnen Kinder und Gruppen, zur Erweiterung der eigenen Fachkompetenz, zur Abstimmung organisatorischer Fragen und zum Betriebsablauf unumgänglich. Die mitwirkenden Sonderschullehrer geben dabei auch Hinweise auf Art und Ursache der Behinderung, besprechen notwendige Maßnahmen, die den Förderprozess positiv beeinflussen können, und führen selbst sonderpädagogische Maßnahmen durch.

4. Zusammenarbeit mit Frühförderstellen, Kindergärten und anderen Schulkindergärten

Im Bereich des Schulkindergartens werden häufig Kinder aufgenommen, die bereits durch Frühförderstellen gefördert wurden. Um die Erkenntnisse und Erfahrungen in der pädagogischen Arbeit mit dem Kind und seinen Erziehungsberechtigten im Sinne der Kontinuität zu nutzen, arbeiten die Schulkindergärten regelmäßig mit den Frühförderstellen zusammen. Dies auch im Bereich der Fortbildung für die Mitarbeiter.

Um im Vorschulbereich mehr Gemeinsamkeit zwischen behinderten und nichtbehinderten Kindern zu erreichen, arbeiten Schulkindergärten in zunehmendem Maße auch mit umliegenden allgemeinen Kindergärten zusammen.

Zusammenarbeit mit der zugeordneten Sonderschule und umliegenden Grundschulen

Der Schulkindergarten ist organisatorisch einer Sonderschule zugeordnet, die in der Regel in dessen Einzugsbereich liegt. Die Aufgaben des Schulkindergartens werden in fachlicher und organisatorischer Zusammenarbeit und in Abstimmung mit der Sonderschule wahrgenommen. Hierzu gehören insbesondere die Mitwirkung bei der Aufnahme der Kinder, die Organisation der Schülerbeförderung, die Organisation des Betriebs des Schulkindergartens, die Festlegung der Anwesenheitszeit der Kinder, die Regelung der Vertretung von Personal im Verhinderungsfall sowie die Ausgestaltung des Schulkindergartens. Das Personal des Schulkindergartens nimmt auch an der Lehrerkonferenz der Sonderschule teil, wenn Fragen des Schulkindergartens und dessen Arbeit auf der Tagesordnung stehen.

Schulkindergärten arbeiten ggf. auch mit den umliegenden Grundschulen zusammen. Der Zusammenarbeit mit den Grundschulen und den jeweiligen Sonderschulen kommt insbesondere auch beim Übergang von dem Schulkindergarten in die Schule eine wichtige Funktion zu. Die aufnehmende Schule und der unterrichtende Lehrer können an den Erfahrungen der Mitarbeiter der Schulkindergärten mit dem Kind partizipieren und somit die Chancen eines möglichst guten Übergangs von einer Institution in die andere optimieren. Ein möglichst enges Zusammenwirken und eine Abstimmung aller Maßnahmen zwischen dem schulvorbereitenden Schulkindergarten und den in der Schule wirkenden Personen sollte oberstes Gebot sein.

5. Zusammenarbeit mit anderen Fachdisziplinen und außerschulischen Institutionen.

Andere Fachdisziplinen und außerschulische Einrichtungen vor allem des psychologischen und medizinischen Bereichs können für eine wirkungsvolle Förderarbeit im Schulkindergarten eine wichtige Hilfe darstellen. Aus diesem Grund ist bei bestimmten Behinderungsarten ein Informationsaustausch mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten zwischen behandelnden Ärzten und Therapeuten anzubahnen und zu intensivieren. Das Einverständnis der Eltern hierzu ist unabdingbar. Insbesondere müssen auch Ärzte von dem Förderangebot des Schulkindergartens Kenntnis haben, um Eltern auf diese Fördermöglichkeit aufmerksam machen zu können. Ebenso ist es nötig, dass durchgängiger Informationsfluss über die unterschiedlichen kindlichen Beeinträchtigungen und Entwicklungsfortschritte zwischen dem Schulkindergarten und den außerschulischen Fachdiensten garantiert ist. Auf das Zusammenwirken zwischen therapeutischen Fachdiensten wie z. B. Logopäden, Krankengymnasten und den Mitarbeitern der Schulkindergärten ist Wert zu legen, um alle angewandten Maßnahmen in angemessener Weise aufeinander abzustimmen und ein für das Kind sinnvolles individuelles Gesamtkonzept zu verwirklichen. Die Zusammenarbeit zwischen Schulkindergarten und dem örtlichen Gesundheitsamt ist ggf. von besonderer Bedeutung.

Strukturelle Maßgaben für den Schulkindergarten

Die sonderpädagogische Arbeit im Schulkindergarten ist an grundlegende Rahmenbedingungen gekoppelt:

- Sonderpädagogisch ausgebildetes Personal (Sonderschullehrer, Fachlehrer an Sonderschulen, Erzieher mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung)
- Je nach Schweregrad der verschiedenen Behinderungen Pflege- und Betreuungspersonal des Schulträgers
- Kleine überschaubare Gruppen
- Besondere sächliche und räumliche Ausstattung
- Am Auftrag orientierte Arbeitsbedingungen für das Personal

Perspektive

Der Besuch des Schulkindergartens ist bei den Kindern anzunehmen, die in ihren Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie durch das Angebot des allgemeinen Kindergartens - dort ggf. auch mit sonderpädagogischer Unterstützung - nicht hinreichend gefördert werden können und deren Eltern neben der sozialen Erziehung noch andere Förderschwerpunkte - wie z. B. die rechtzeitige Vorbereitung auf die Schule - wünschen.

Sonderpädagogischer Förderbedarf ist grundsätzlich immer auch in Abhängigkeit von den Aufgaben, den Rahmenbedingungen, den Fördermöglichkeiten und den didaktisch-methodischen Entscheidungen bzw. Gestaltungen der Lernsituation in allgemeinpädagogischen Vorschuleinrichtungen zu sehen. Sicher lassen sich diese Rahmenbedingungen des Kindergartens fachlich und quantitativ noch entscheidend verändern, doch wird es immer einen mehr oder weniger großen Kreis von Kindern mit Behinderungen geben, die auf inhaltliche und organisatorische Rahmenbedingungen angewiesen sind, die im allgemeinen Kindergarten fachlich nicht sinnvoll (z. B. extrem kleine Gruppengröße) und bei allen Anstrengungen nicht finanzierbar sind. Kinder mit umfassendem sonderpädagogischen Förderbedarf benötigen zur eigenen personalen Entlastung und zur Entwicklung auch den beschützenden Raum in einer ihnen angemessenen besondere Umgebung. Dort können sie das Gruppengefühl und Miteinanderleben in für sie überschaubaren Gruppen entwickeln. Dort können sie nach eigenem individuellem Lerntempo in kleinen Lernschritten erfolgreich lernen. Das sonderpädagogisch qualifizierte Personal garantiert eine diagnosegeleitete Förderung:

Für die Zukunft wäre von großer Bedeutung, dass Kinder, die das persönliche Kriterium für den Besuch eines Schulkindergartens erfüllen und deren Eltern diesen Besuch wünschen, den Anspruch auf einen Kindergartenplatz ggf. auch im Schulkindergarten erfüllt erhalten, selbst wenn sich der rechtliche Anspruch nur auf den allgemeinen Kindergarten bezieht. Das Recht der Erziehung des Kindes mit Behinderung ist im Vorschulalter natürliche und vornehmliche Aufgabe der Eltern; im Rahmen dieser Aufgabe sollten die Eltern - auf dieser Altersstufe noch allein - entscheiden können, - welche Schwerpunkte in der Erziehung sie setzen wollen und welche vorschulische Einrichtung von ihrem Kind besucht werden soll.